

Beitragsordnung

Gültig ab 30.04.2024

Lohnsteuerhilfeverein Regensburg e.V.

Beitragsbemessungsgrundlage

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bemisst sich nach der Summe der jüngsten, bis zur Fälligkeit der Beitragsschuld bekannten, steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen des Mitglieds. Bei rückwirkendem Vereinsbeitritt bemisst sich der Beitrag nach den Einnahmen des Vorjahreszeitraumes.

Bei Einkünften aus Vermietung wird ein zusätzlicher Grundbeitrag in Höhe von 50 € erhoben.

Bei Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner ist eine gemeinsame Mitgliedschaft vorgesehen. Hierbei werden die Einnahmen beider Partner berechnet.

Im Jahr des Vereinsbeitritts wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 25 € erhoben.

Der **Jahresmitgliedsbeitrag** ergibt sich aus der folgenden Beitragstabelle:

Grundbeitrag	50 €
Zuzüglich Beitrag pro volle tausend Euro der Beitragsbemessungsgrundlage	4 €
Höchstbeitrag	595 €

Die genannten Beiträge enthalten die gesetzliche MWST in Höhe von 19%

Beispiel

Bei einem Einkommen von z.B. 40.900 € wird berechnet: $40 \times 4 \text{ €} + 50 \text{ €} = 210 \text{ €}$.

Der Mitgliedsbeitrag ist im Jahr des Vereinsbeitritts sofort, danach jeweils zum 30.04. für das Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Ein Anspruch auf Leistung besteht nur dann, wenn alle fälligen Beiträge bezahlt sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages besteht **unabhängig davon**, ob die angebotene Hilfe zur steuerlichen Beratung in Anspruch genommen wird oder nicht. Dies gilt während der Dauer der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft kann jährlich zum Jahresende gekündigt werden.

Auslagen und Gebühren

Die jährlich entstehenden Kosten für die erstmalige Aufforderung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags hat der Verein zu tragen.

Etwas anderes gilt für sonstige Gebühren und Auslagen, die dem Verein im Rahmen der Beitragserhebung entstehen. Diese sind von den Mitgliedern zu erstatten. Dies gilt insbesondere bei Mahnverfahren, Rücklastschriften im SEPA-Lastschriftverfahren und Anfragen beim Einwohnermeldeamt. Diese Gebühren und Auslagen sind vom Mitglied zu tragen.